Richtlinien der Samtgemeinde Hadeln für die Förderung von privatem Musikunterricht vom 12.12.2002

§ 1

- (1) Die Samtgemeinde Hadeln fördert privaten Musikunterricht nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hadeln haben. Von der Altersgrenzung können Ausnahmen (z.B. für die Dauer eines Schulbesuches) zugelassen werden.

§ 3

- (1) Die Samtgemeinde fördert mit 100,00 € monatlich je Gruppe die Kosten der musikalischen Früherziehung (MFE) einschl. Workshops für Anfänger in Kindertagesstätten.
- (2) Die Anträge sind von den Trägern der Kindertagesstätten an die Samtgemeinde zu stellen.

§ 4

- (1) Förderberechtigte nach § 2, die die Jugendmusikschule Cuxhaven besuchen und aufgrund ihres Wohnsitzes einen erhöhten Beitrag zahlen müssen, erhalten auf Antrag den zusätzlich erhobenen Betrag erstattet.
- (2) Die Anträge sind mit den beweisenden Unterlagen von der Jugendmusikschule Cuxhaven zu stellen.
- (3) Der Förderbetrag der Samtgemeinde wird auf insgesamt 4.500,00 € begrenzt.

§ 5

(1) Privater Musikunterricht kann darüber hinaus im Einzelfall auf Antrag des Erziehungsberechtigten nach folgender Formel gefördert werden:

zu zahlendes Honorar an die Lehrkraft (max. Stundensatz nach BAT)

abzüglich fiktiver Beitrag (als Durchschnittssatz der Musikschulen Cuxhaven, An der Oste und Bederkesa)

- = Förderbetrag
- (2) Der Förderbetrag wird halbjährlich nachträglich ausgezahlt.
- (3) Sofern der fiktive Beitrag nach Abs. 1 von den Betroffenen aufgrund der Einkommensund Vermögensverhältnisse nicht aufgebracht werden kann, ist eine erhöhte Förderung möglich.

Richtlinien der Samtgemeinde Hadeln für die Förderung von privatem Musikunterricht vom 12.12.2002

§ 6

- (1) Die Umsetzung der Richtlinie erledigt der Samtgemeindebürgermeister als Geschäft der Ifd. Verwaltung. Über die Zulassung von Ausnahmen hat er dem Samtgemeindeausschuss zu berichten.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister hat dem Samtgemeindeausschuss über die Umsetzung der Richtlinie in angemessenen Zeiträumen regelmäßig zu berichten.

§ 7

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2003 in Kraft.